



Das Kartellamtsverfahren aus Sicht der kommunalen und privaten Waldbesitzer in Rheinland-Pfalz

**Winterkolloquium Forst und Holz 2015 der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
vom 29.- 30. Januar 2015 in Freiburg**

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

Rheinland-Pfalz ist gemeinsam mit Hessen das walddreichste Bundesland.

- Weiterhin hat Rheinland-Pfalz den höchsten Anteil an Kommunalwald mit 46,1 %.

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

- Über 2.000 Gemeinden besitzen Wald, die
- durchschnittliche Betriebsgröße beträgt knapp 200 ha,
- es dominieren Betriebe der Größe zwischen 20 und 100 ha.

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

- 26,7 % sind Privatwald mit 330.000 Eigentümern und einer Durchschnittsgröße von 0,6 ha.
- In keinem Bundesland ist der Privatwald kleinteiliger strukturiert.

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

- 27,2 % sind Staatswald.

Karte der Waldbesitzartenverteilung in Rheinland-Pfalz

Landesforsten Rheinland-Pfalz

Zeichenerklärung

Grenzen

- Landesgrenze
- Forstbezirksgrenzen

Waldflächen

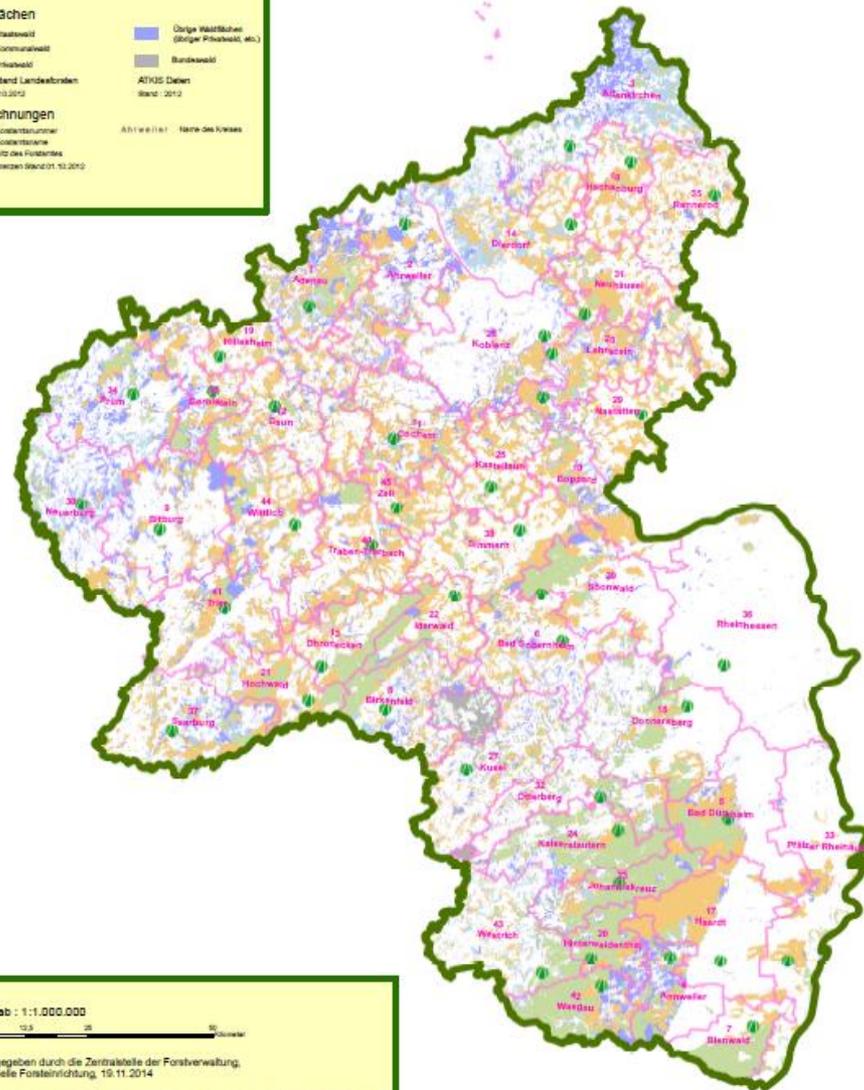
- Staubwald
- Kornwald
- Pinuswald
- Birkwald
- Gänge Waldflächen (Bügel, Pflanzwald, etc.)
- ATKIS Daten

Datenbestand Landesforsten
Stand: 01.10.2012

Bezeichnungen

- Forstamtsschwerer
- Forstbezirk
- Sitz des Forstamtes
- Forstbezirksgrenzen Stand: 01.10.2012

Abkürzung: Name des Kreises



Maßstab : 1:1.000.000

0 10,9 25 50 Kilometer

Herausgegeben durch die Zentralstelle der Forstverwaltung,
Außenstelle Forstverwaltung, 19.11.2014

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Als Vervielfältigung – auch von Teilen – gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
Digitalisierung, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

Geobasisdatenquelle: Geobasisinformation der
Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (c) 11/2001

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

Es existieren intensive Gemengelagen der
drei
Waldeigentumsarten.

298091.98

299498.58

5562270.13

5562270.13



Landesforsten
Rheinland-Pfalz



5561282.07

5561282.07

298091.98

299498.58

309535.77

311036.15



Landesforsten
Rheinland-Pfalz

5571598.76

5571598.76

5570523.49

5570523.49



1: 6252

309535.77

311036.15

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

Das Gemeinschaftsforstamt nach rheinland-pfälzischem Muster erfüllt Aufgaben des Betriebs, der Hoheit und der Dienstleistung und ist zuständig für Staats-, Körperschafts- und Privatwald. Es erfüllt erwerbswirtschaftliche, gemeinwohlorientierte und ökologische Aufgaben.

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

Im Ergebnis hat dies aufgrund der vorhandenen Waldeigentumsstruktur erhebliche Synergieeffekte:

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

1. Für Waldbesitzer, Behörden und Bürger existiert ein Ansprechpartner. In der Betreuung werden erhebliche Kostenvorteile realisiert.

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

- II. Für die Holzindustrie ist eine optimale Holzmobilisierung durch Erfassung entsprechend großer Einheiten möglich.

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

- III. Auf qualitativ hohem Niveau wird eine flächendeckende Dienstleistung angeboten, die vor allen Dingen bei den zahlreichen Gemengelagen von großer Bedeutung ist.

1. Ausgangslage in Rheinland-Pfalz

Deshalb besteht im Ergebnis ein breiter politischer Konsens für das Gemeinschaftsforstamt.

2. Das Kartellamtsverfahren 2007 — 2009

Aufgrund des Kartellamtverfahrens wurden in Rheinland-Pfalz Pilotprojekte durchgeführt. Insbesondere wurden mittlerweile forstwirtschaftliche Vereinigungen bzw. Vermarktungsorganisationen für den Privatwald in der Eifel und auch im Westerwald geschaffen. Beschwerden seitens der Säge- und Holzindustrie liegen nicht vor.

2. Das Kartellamtsverfahren 2007 — 2009

Der Waldbauverein Prüm hat eine eigenständige Holzvermarktungsorganisation, die Prümer Wald und Holz GmbH, gebildet. Diese kooperiert in den, dem eigentlichen Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten (Waldbesitzer ansprechen, Durchforstungsblöcke bilden, Flächen vorbereiten, Unternehmereinsatz, Hiebskontrolle

Holznutzung im Kleinstprivatwald: bis Ende 2009

1. Flächen
auswählen



2. Waldbesitzer
ansprechen



3. Flächen
vorbereiten



*Landesforsten /
Gemeinschaftsforstamt*

4. Unternehmer
einsetzen



6. Kontrollen
durchführen



6. Abrechnung
vornehmen

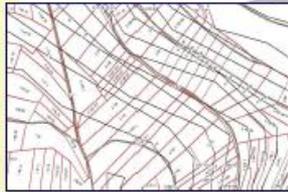


5. Holz
verkaufen



Holznutzung im Kleinstprivatwald: seit 2010 in Prüm

1. Flächen auswählen



2. Waldbesitzer ansprechen



3. Flächen vorbereiten



*Landesforsten /
Gemeinschaftsforstamt*

4. Unternehmer einsetzen



6. Kontrollen durchführen



**Prümer
Wald und Holz GmbH**

6. Abrechnung vornehmen

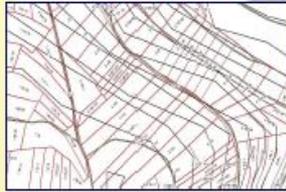


5. Holz verkaufen



Holznutzung im Kleinstprivatwald: zukünftig ????

1. Flächen auswählen



2. Waldbesitzer ansprechen



3. Flächen vorbereiten



4. Unternehmer einsetzen



5. Holz verkaufen



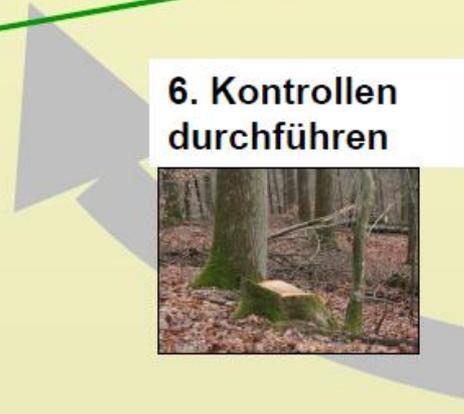
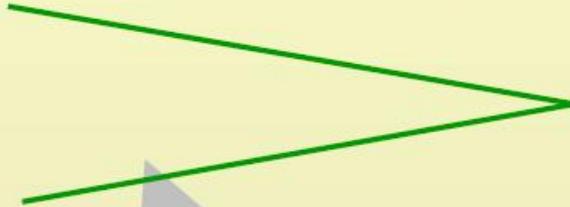
6. Abrechnung vornehmen



6. Kontrollen durchführen



**Prümer
Wald und Holz GmbH**



2. Das Kartellamtsverfahren 2007 — 2009

Gleichzeitig ist diese Mitglied in der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Eifel, in der die Holzvermarktungsorganisationen des Waldbauvereins Bitburg e.V. und des Waldbauvereins Vulkaneifel e.V. zusammenarbeiten.

2. Das Kartellamtsverfahren 2007 — 2009

Die Prümer Wald und Holz GmbH tritt als eigenständiger Partner der Holzindustrie auf.

Sie

arbeitet eng mit den Privatwaldbetreuern des Gemeinschaftsforstamtes zusammen.

Dadurch

konnte gerade in der jüngsten Vergangenheit eine

sehr hohe Holzmobilisierung erreicht werden.

Aus unserer Erfahrung verlangt die Holz- und Sägeindustrie die Erfassung und

Geschäftsbericht Prümer Wald und Holz GmbH (PWH)

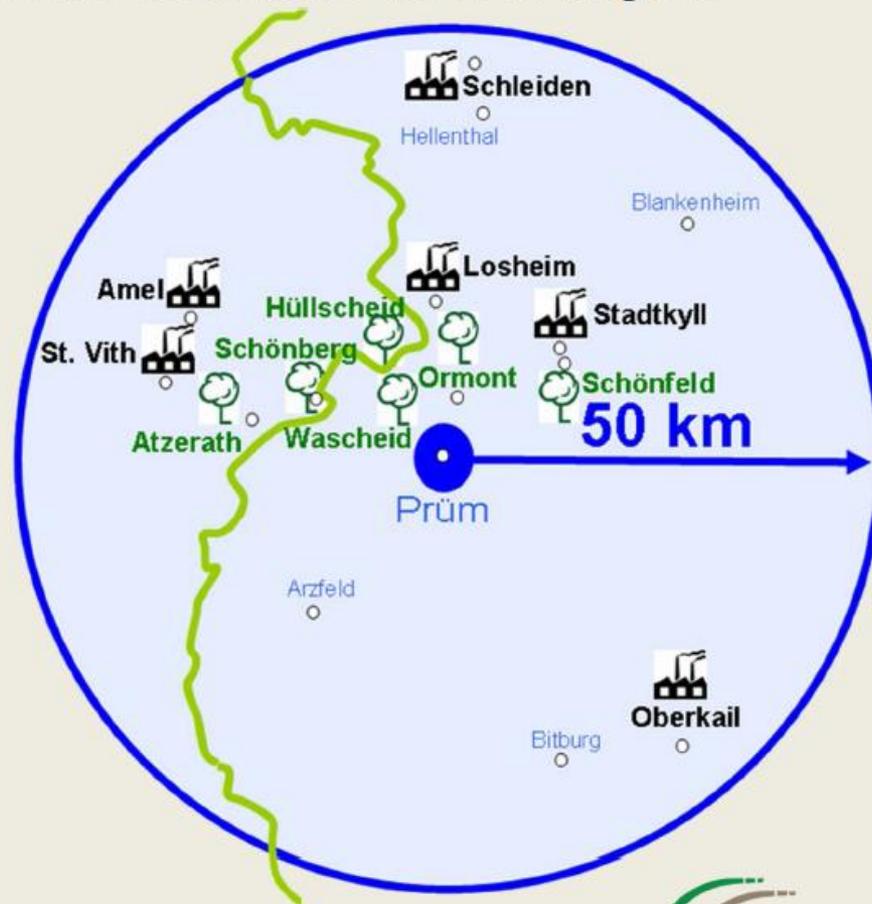
Mehr als 95% der Verkäufe bleiben in unserer Region!



Selbstwerber

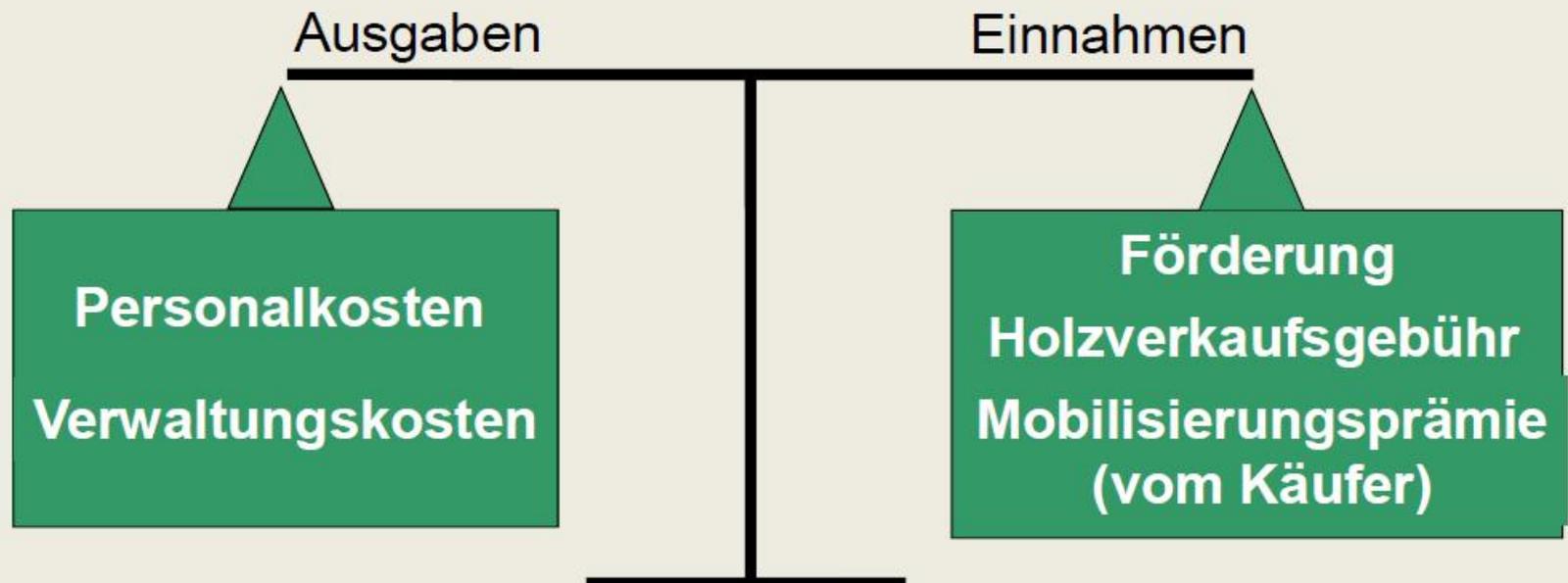


Sägewerke



Geschäftsbericht Prümer Wald und Holz GmbH (PWH)

Die PWH ist **kein** gewinnorientiertes Unternehmen.
Sie ist die Verkaufsorganisation der privaten Waldbesitzer!



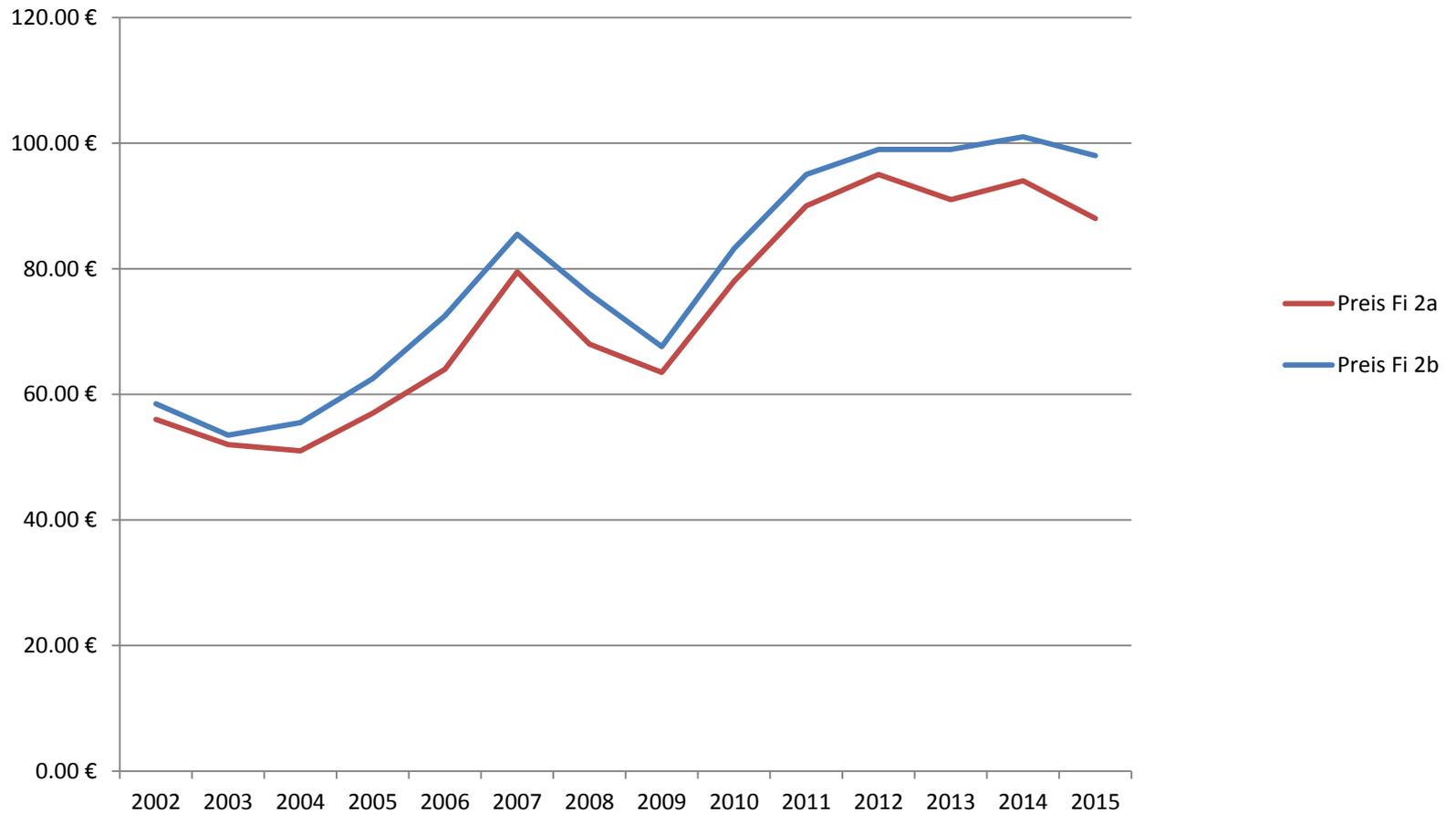
⇒ Bestmögliche Wertschöpfung für den Waldbesitzer!

Holzmobilisierung aus Privatwald



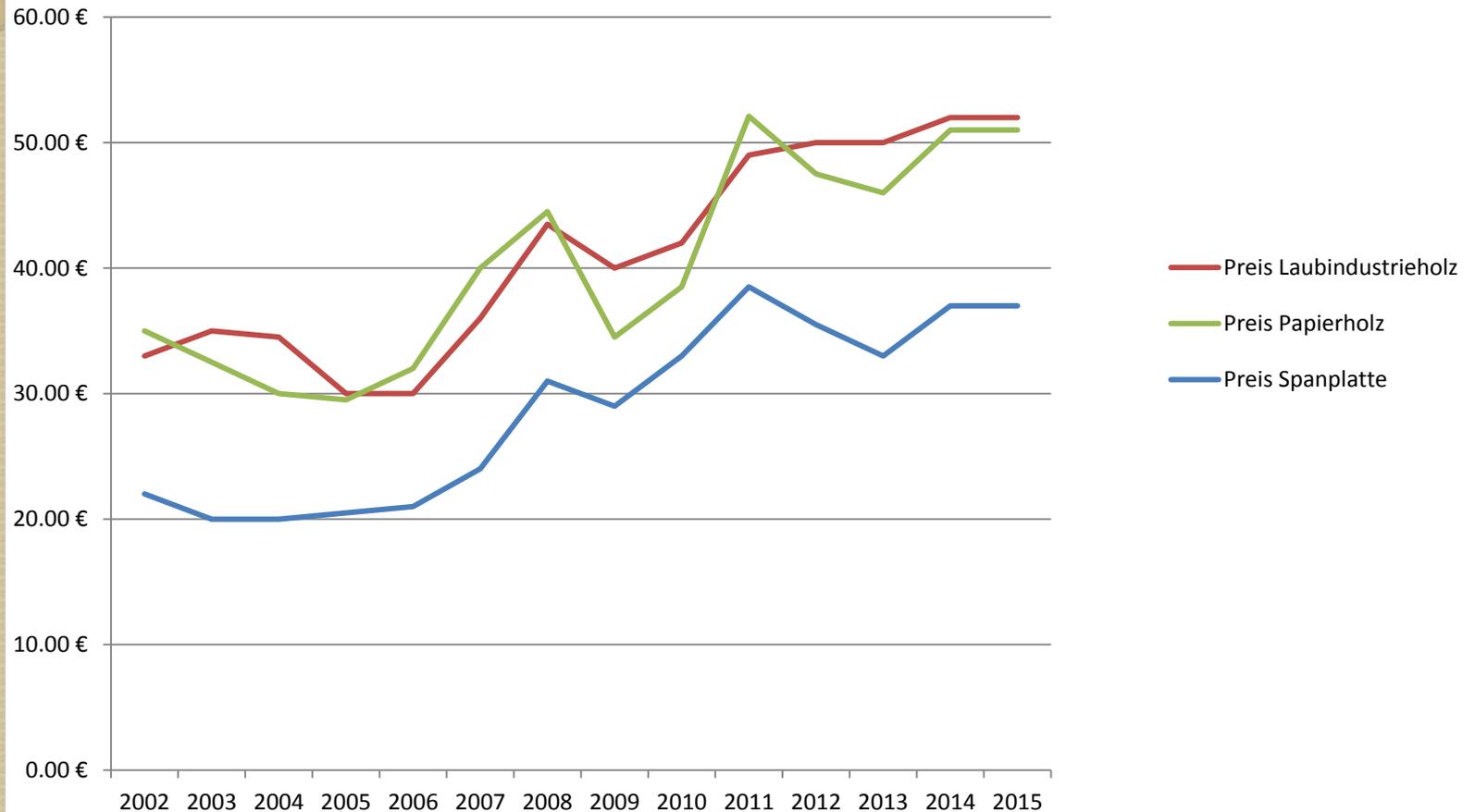
Aktueller Holzmarkt und Preisentwicklungen der letzten Jahre

Preisverlauf Fichte B [€/ Fm] von 2002-2015



Aktueller Holzmarkt und Preisentwicklungen der letzten Jahre

Preisverlauf Industrieholz [€/ Fm] von 2002- 2015



2. Das Kartellamtsverfahren 2007 — 2009

Daher möchten die Kommunen und Kleinstprivatwaldbesitzer das bestehende Organisationsmodell des Gemeinschaftsforstamts erhalten und die Möglichkeit staatlicher Dienstleistung verteidigen.

2. Das Kartellamtsverfahren 2007 — 2009

Anderenfalls werden bestimmte Eigentümer nicht mehr marktfähig sein. Der Klein- und Kleinstprivatwald würde in jedem Fall auf der Strecke bleiben.

3. Änderung des Bundeswaldgesetzes

Aus Sicht der kommunalen und privaten
Waldbesitzenden unterstützen wir in jedem
Fall

die vorgesehene Klarstellung, dass die dem
Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten nicht
der

Holzvermarktung zuzurechnen sind. Die im
baden-württemberger Verfahren genannten
Tätigkeiten sind Grundvoraussetzung, um
kleine

Privatwaldbesitzer überhaupt marktfähig zu
erhalten.

3. Änderung des Bundeswaldgesetzes

Darüber hinausgehend sollte aus unserer Sicht auch die Holzvermarktung für Waldbesitzer, die dies bevorzugen, weiterhin über Landesforsten möglich bleiben.

3. Änderung des Bundeswaldgesetzes

Im rheinland-pfälzischen Waldgesetz ist dies
so
geregelt, dass der Waldbesitzer grundsätzlich
für
den Holzverkauf zuständig ist, aber
Landesforsten
die Aufgabe auf Wunsch des Waldbesitzers
zu
übernehmen hat. Davon machen über 90 %
der

3. Änderung des Bundeswaldgesetzes

Aus unserer Sicht würde eine diesbezügliche Länderöffnungsklausel die Chance bieten, auf die spezifischen Verhältnisse vor Ort reagieren zu können.

Da die Waldeigentumsstrukturen in anderen Bundesländern anders sind, sind vielleicht dort andere Lösungen möglich.

3. Änderung des Bundeswaldgesetzes

Die Initiativen aus Rheinland-Pfalz sind nicht darauf ausgerichtet, Organisationsmodelle anderer Bundesländer zu hinterfragen, sondern dienen lediglich dem Erhalt einer landesspezifisch bestmöglich angepassten Organisationsform im Forstbereich (landesspezifische Besonderheiten
höchster Kommunalwaldanteil (!), kleinststrukturiertester Privatwald (!), enge Gemengelage (!))

4. Mögliche Weiterentwicklung zu mehr kommunaler Eigenverantwortung

Rheinland-Pfalz ist **das** Kommunalwaldbundesland in Deutschland. Aufgrund der intensiven Gemengelage zwischen den drei Waldeigentumsarten kommt als Alternative zum bestehenden staatlichen Gemeinschaftsforstamt eigentlich nur die Bildung kommunaler Gemeinschaftsforstämter in Frage.

4. Mögliche Weiterentwicklung zu mehr kommunaler Eigenverantwortung

Dies setzt voraus, dass entsprechende Zweckverbände, ggf. auch unter Beteiligung des Staates, gebildet würden, die ein flächendeckendes Dienstleistungsangebot gewährleisten.

4. Mögliche Weiterentwicklung zu mehr kommunaler Eigenverantwortung

Das kommunale Gemeinschaftsforstamt ist bereits jetzt im bestehenden Landeswaldgesetz vorgesehen. Aus finanziellen Gründen ist das staatliche Gemeinschaftsforstamt allerdings attraktiver.

Deshalb wird von der oben beschriebenen Möglichkeit des Landeswaldgesetzes nicht Gebrauch gemacht.

4. Mögliche Weiterentwicklung zu mehr kommunaler Eigenverantwortung

Vermehrt Gebrauch gemacht wird in Rheinland

Pfalz von der Kommunalisierung der Revierleitung.

Innerhalb der staatlichen

Gemeinschaftsforstämter werden landesweit ca.

90 Forstreviere von Kommunalförstern geleitet.

5. Fazit

- Jedes Bundesland hat spezifische Bedingungen für die Organisation seiner Forstverwaltung. Jedes muss die für seine Waldeigentumsstruktur günstigste Organisationsform wählen.

5. Fazit

- Eine privatwirtschaftliche Erbringung von Forstdienstleistungen ist nicht unbedingt effizienter und kostengünstiger als eine öffentliche Dienstleistung. Aus meiner Sicht ist die öffentliche Dienstleistung gerade für den Klein- und Kleinstprivatwald Voraussetzung für die Marktfähigkeit. Zudem hat der Kleinprivatwaldbesitzer durch das öffentliche Beratungs- und Betreuungsangebot einen objektiven und nicht gewinnorientierten Partner an seiner Seite.

5. Fazit

- Kommunale und private Waldbesitzer sollten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Wahlfreiheit bezüglich der Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und Dienstleister besitzen; dazu gehört ausdrücklich auch die staatliche Dienstleistung. Für eine echte Wahlfreiheit müssten dann allerdings auch vergleichbare finanzielle Bedingungen gegeben sein.



Aloysius Söhngen

- Bürgermeister der Verbandsgemeinde Prüm
- Vorsitzender des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz
- Vorsitzender des Waldbauvereins Prüm e.V